

Samtgemeinde

Bruchhausen-Vilsen

Der Samtgemeindebürgermeister



Asendorf | Bruchhausen-Vilsen | Martfeld | Schwarme

Ausführungen zu den gebündelten Fragen der Ratsmitglieder zum Thema Einheitsgemeinde

– Stand 17.04.2024

Verfasst von:

Bernd Bormann, Catrin Siemers, Hannes Homfeld, Volker Kammann, Niklas Reich

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Fragen in Bezug auf mögliche Lösungsansätze zur Verbesserung der Situation der Samtgemeinde	3
2.1.	Themenbereich Finanzen	3
2.1.1.	Ausgliederung von Aufgaben	3
2.1.2.	Verlagerung der Bäder auf die Mitgliedsgemeinden	5
2.1.3.	Investitionsplanung / Förderprogramme	7
2.1.4.	Steuerkraft	8
2.1.5.	Einnahmemöglichkeiten	11
2.1.6.	Gemeinsames Gewerbegebiet	15
2.1.7.	Finanzielle Unterstützung der Samtgemeinde durch die Mitgliedsgemeinden	17
2.1.8.	Einschreiten der Kommunalaufsicht	17
2.2.	Themenbereich Innere Organisation der Verwaltung	20
2.2.1.	Einsparpotentiale durch effizienteren Personaleinsatz	20
2.2.2.	Auslagerung von Fachbereichen aus dem Rathaus	21
3.	Fragen zur Bildung einer Einheitsgemeinde	22
3.1.	Übertragung des Vermögens an die Einheitsgemeinde	22
3.2.	Themenbereich Kommunalrecht	22
3.2.1.	Gleichbehandlung bisheriger Mitgliedsgemeinden / Entscheidungskompetenzen	22
3.2.2.	Zusammensetzung des neuen Rates und der Ortsräte	27
3.2.3.	Erhalt der örtlichen Identität	28
3.2.4.	Regelungen im Fusionsvertrag	29
4.	Fragen, die nicht im Zusammenhang mit der Fusion stehen	31
4.1.	KiTa-Bedarfsplanung	31
4.2.	Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs an den Grundschulen	32
4.3.	Inanspruchnahme des Bauhofes	32
5.	Weiteres Vorgehen	33

1. Einleitung

- Bernd Bormann

Neben dem Gutachten im Auftrag des Samtgemeinderates zur Fusionsrendite einer Einheitsgemeinde wurde den Mitgliedern der Räte in den Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde Gelegenheit für weitere Fragen zu der Thematik gegeben.

Die eingegangenen Fragen wurden durch die Verwaltung thematisch gebündelt und nachfolgend beantwortet.

2. Fragen in Bezug auf mögliche Lösungsansätze zur Verbesserung der Situation der Samtgemeinde

2.1. Themenbereich Finanzen

2.1.1. Ausgliederung von Aufgaben

- Hannes Homfeld

Besteht die Möglichkeit Aufgaben der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in Eigenbetriebe, Zweckverbände oder andere Wirtschaftsformen auszugliedern? Welche Vor- und Nachteile werden bei der Ausgliederung von Aufgaben in Eigenbetriebe gesehen? Wie würde sich die Ausgliederung auf den jeweiligen Kreditrahmen auswirken?

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen darf sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten im Rahmen des § 136 NKomVG wirtschaftlich betätigen und Unternehmen errichten. Unternehmen der Kommunen können geführt werden als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe), als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (bspw. GmbH) oder als Unternehmen des öffentlichen Rechts (bspw. AöR). Die Rechts- und Organisationsformen haben jeweils ihre eigenen Vor- und Nachteile und müssen bezogen auf den konkreten Sachverhalt und die beabsichtigte Zielsetzung analysiert und bewertet werden.

Aus Sicht der Verwaltung bietet die reine Ausgliederung von Aufgaben in Eigenbetriebe keine unmittelbaren, finanziellen Vorteile. Dies soll am Beispiel der Bäder verdeutlicht werden.

Die Bäder sind dauerdefizitäre Einrichtungen, da ihre Gebühreneinnahmen nur einen Teil der jährlichen Kosten decken. Durch die bloße Ausgliederung der Bäder in einen Eigenbetrieb bleiben die jährlichen Defizite in gleicher Höhe bestehen, da durch die Aufgabenverschiebung keine Einsparungen erzielt werden. Die im Eigenbetrieb auflaufenden Defizite müssen durch die Samtgemeinde im Rahmen einer jährlichen Verlustausgleichszahlung kompensiert werden, damit der Eigenbetrieb finanziell handlungsfähig bleibt. Anstatt die Zuschussbedarfe der einzelnen Einrichtungen transparent im Haushaltsplan der Samtgemeinde abzubilden, würde ein gesammelter Ausweis in Form einer Verlustausgleichszahlung entstehen. Die finanziellen Auswirkungen ändern sich aber dadurch für die Samtgemeinde nicht. Entsprechende Zahlungen leistet beispielsweise auch der Flecken Bruchhausen-Vilsen an den Eigenbetrieb Brokser Markt, da dieser ebenfalls seit einigen Jahren defizitär wirtschaftet.

Vorteile können entstehen, wenn in einem Eigenbetrieb steuerliche Gewinne mit steuerlichen Verlusten verrechnet werden, um Steuerbelastungen für die Samtgemeinde insgesamt zu minimieren (Steuroptimierung). Aktuell führt die Samtgemeinde jedoch keine steuerpflichtigen Einrichtungen, die Gewinne erwirtschaften und ertragssteuerliche oder gewerbsteuerliche Pflichten auslösen.

Eigenbetriebe, in denen dauerdefizitäre Bereiche ausgegliedert werden, können auch nicht mit dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung verglichen werden, den die Samtgemeinde bereits langfristig führt. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist in Hinblick auf die Ausgliederung ein Sonderfall, da es sich um einen Gebührenhaushalt im Sinne des NKAG handelt. Durch regelmäßige Gebührenkalkulationen ist sichergestellt, dass der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung kostendeckend wirtschaftet. Kreditaufnahmen sind im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung grundsätzlich unproblematisch, da deren Refinanzierung über den Gebührenhaushalt sichergestellt ist. Im niedersächsischen Krediterlass heißt es hierzu:

„Kreditaufnahmen, die Einrichtungen zugerechnet werden können, die sich überwiegend aus Entgelten finanzieren, sind bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtkreditbetrages als unbedenklich einzustufen, wenn aufgrund von Gebührenbedarfsberechnungen oder Betriebsabrechnungen über einen längeren Zeitraum grundsätzlich die volle Deckung aller gebührenfähigen Kosten einschließlich geplanter Investitionen gegeben ist.“

Bei der Ausgliederung von dauerdefizitären Aufgaben ist dieser Aspekt jedoch gerade nicht erfüllt.

Eigenbetriebe sind mit keiner eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Für Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe steht letztendlich immer die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen als Eigentümerin des Eigenbetriebes ein. Eine Verlagerung von Aufgabenbereichen, die keinen Gebührenhaushalt darstellen, erhöhen damit auch nicht den Kreditrahmen der Samtgemeinde. Dies wird anhand der Bewertungskriterien für die Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen deutlich.

Die Genehmigung von Kreditermächtigungen wird erteilt, wenn diese im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune steht. Im § 23 KomHVKO wird für die Annahme einer dauernden Leitungsfähigkeit explizit gefordert, dass die Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmen für Einrichtungen und Eigenbetriebe entweder über den Haushalt oder über Rücklagen gedeckt werden können.

Solange das Defizit insgesamt nicht reduziert wird und es keine steuerlichen Vorteile gibt, ist es unerheblich, ob der Zuschussbedarf im Haushalt der Samtgemeinde oder im Rahmen einer Verlustausgleichszahlung an einen Eigenbetrieb abgebildet ist.

2.1.2. Verlagerung der Bäder auf die Mitgliedsgemeinden

- Hannes Homfeld

Welche konkreten Auswirkungen hätte die Verlagerung der Bäder und der Eisbahn auf die Haushalte der Samtgemeinde sowie der einzelnen Mitgliedsgemeinden?

Die Verlagerung der Bäder und der Eisbahn auf die Mitgliedsgemeinden bedeutet zunächst eine Verschiebung der finanziellen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden Bruchhausen-Vilsen, Martfeld und Schwarme. In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Zuschussbedarfe der einzelnen Einrichtungen dargestellt:

Zuschussbedarfe	Wiehe-Bad Bruchh.-V.	Freibad Schwarme	Hallenbad Martfeld	Eisbahn Bruchh.-V.	Gesamt
Jahr 2020 RE	- 279.100 €	- 129.500 €	- 89.900 €	- 36.400 €	- 543.900 €
Jahr 2021 RE	- 219.100 €	- 132.700 €	- 67.500 €	- 37.200 €	- 456.500 €
Jahr 2022 RE	- 268.600 €	- 153.000 €	- 71.600 €	- 57.600 €	- 550.800 €
Jahr 2023 Pl.	- 353.500 €	- 236.800 €	- 159.800 €	- 51.200 €	- 801.300 €
Jahr 2024 Pl.	- 441.500 €	- 208.200 €	- 126.600 €	- 85.900 €	- 862.200 €

In den Freibädern Bruchhausen-Vilsen und Schwarme besteht ein erheblicher Investitionsbedarf, der bei einer Aufgabenübertragung von den Mitgliedsgemeinden zu finanzieren wäre (siehe Aufstellung Investitionsbedarf Samtgemeinde). Da keine der betroffenen Gemeinden über ausreichend vorhandene Bankbestände verfügt, wären die Investitionsausgaben nach derzeitigem Stand über Kredite zu finanzieren. Die damit verbundenen Zins- und Tilgungsbelastungen sind über die Gemeindehaushalte zusätzlich zu erwirtschaften.

Inwieweit die Übertragung Auswirkungen auf die absolute Höhe des Samtgemeindeumlagehebesatzes entfalten würde, kann für die Zukunft nicht beziffert werden. Die Höhe des Samtgemeindeumlagehebesatzes ergibt sich aus dem Gesamtfinanzbedarf der Samtgemeinde. Auch wenn sich das zu finanzierende Aufwandsvolumen bei der Samtgemeinde durch die Übertragung grundsätzlich verringert, können Aufwandssteigerungen in anderen Bereichen diesen Effekt kurzfristig wieder kompensieren. Eine Übertragung der Bäder auf die Mitgliedsgemeinden hat hinsichtlich der Festsetzung des Samtgemeindeumlagehebesatzes somit eine aufwandsmindernde Wirkung, führt aber nicht zwingend zu einer direkten Reduzierung des Samtgemeindeumlagehebesatzes in absoluten Zahlen oder in Höhe des aktuellen Zuschussbedarfes.

Die Gemeinde Asendorf wäre hinsichtlich der finanziellen Betrachtung Profiteurin einer Übertragung. Auf der einen Seite hat die Gemeinde Asendorf mangels zu übertragender Einrichtung keine zusätzlichen Aufwendungen zu finanzieren, auf der anderen Seite profitiert sie von der reduzierenden Wirkung der Übertragung auf die Samtgemeindeumlage. Neben den rein finanziellen Auswirkungen gibt es weitere Themenfelder, die zu berücksichtigen sind. Aufgrund der Komplexität des Themas können an dieser Stelle lediglich erste Gedankengänge aufgemacht werden:

- a) Es wäre zu klären, ob nur das wirtschaftliche oder aber das rechtliche Eigentum der Grundstücke und der Gebäude auf die Mitgliedsgemeinden übertragen werden soll. Wenn das rechtliche Eigentum übertragen wird, schließen sich Folgefragestellungen nach dem Kaufpreis und der durch die Abwicklung der Übernahme entstehenden Kosten an (Notarkosten, Grunderwerbsteuer, etc.)
- b) Mit der Übertragung der Bäder wäre zu klären, ob das Personal weiterhin bei der Samtgemeinde oder aber bei den Mitgliedsgemeinden beschäftigt werden soll. Eine Beschäftigung über die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wäre auch bei einer Übertragung der Bäder rechtlich weiterhin gegen eine Kostenerstattung der Mitgliedsgemeinden möglich, da es sich um eine zulässige Personalgestellung im Sinne des § 4 Abs. 3 TVöD handelt (Aufgabenverlagerung auf einen Dritten). Allerdings entsteht bei diesem Konstrukt spätestens ab dem Jahr

2025 eine umsatzsteuerpflichtige Personalüberlassung. Die zusätzliche Mehrwertsteuerbelastung in Höhe von 19 % der Personalkosten geht zu Lasten der Mitgliedsgemeinden.

Eine Übertragung des Personals auf die Mitgliedsgemeinden (Mitgliedsgemeinde wird Arbeitgeber) wird aus mehreren Gründen problematisch und als nicht zielführend angesehen. Zunächst einmal könnte die Samtgemeinde nur durch einvernehmliche Auflösungsverträge und durch den Abschluss neuer Arbeitsverträge bei den Mitgliedsgemeinden das Personal auf die Mitgliedsgemeinden übertragen. Einseitige Maßnahmen werden rechtlich nicht zulässig sein. Die Beschäftigten dürften an einer solchen Übertragung jedoch kein Interesse haben, da ein Wechsel des Arbeitgebers für die Beschäftigten mit dem Verlust bereits erworbener Rechte und Ansprüche beim bisherigen Arbeitgeber einhergeht. Selbst unter der Annahme, dass das Personal auf die Mitgliedsgemeinden einvernehmlich übergeht, stellen sich weitere Problemstellungen. Es ist rechtlich fragwürdig, ob eine Personalüberlassung zwischen den Mitgliedsgemeinden eine zulässige Personalgestaltung im Sinn von § 4 Abs. 3 TVöD darstellt oder ob es sich um eine erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung handelt. Darüber hinaus wäre auch eine Personalüberlassung zwischen den Mitgliedsgemeinden immer eine umsatzsteuerpflichtiger Sachverhalt, der ab dem Jahr 2025 zu zusätzlichen Kosten führen würde.

Da das Thema der Personalgestaltung äußerst komplex ist, wäre bei einer beabsichtigten Übertragung der Bäder immer eine externe Beratung hinzuziehen.

2.1.3. Investitionsplanung / Förderprogramme

- Hannes Homfeld

Die Reihenfolge der Investitionen muss bestimmt werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, den Überblick über die laufenden Förderprogramme zu behalten. Das bedeutet, es muss eine fortlaufende Abfrage der Programme auf die anstehenden Investitionen durchgeführt werden, um ggf. schnell in Förderprogramme einsteigen zu können. Reicht das Personal in der Samtgemeinde aus, um die Förderprogramme im Blick zu behalten?

Eine Priorisierung der Investitionsmaßnahmen wird aus Sicht der Verwaltung - losgelöst vom Thema Einheitsgemeinde - befürwortet und angesichts der Finanzlage und der bevorstehenden Investitionen sogar für zwingend erforderlich gehalten.

Hierzu wurde im Samtgemeindeausschuss am 10. August 2023 ein Verfahren vorgestellt, dass der Samtgemeindeausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Zur Haushaltsplanung 2024 wurde eine Prioritätenliste vorgelegt, bei denen folgende Aspekte bewertet und zu einer Priorität zusammengeführt wurden:

- a) Strategische Bedeutung (Bewertung der Politik)
- b) Fachliche Bedeutung (Bewertung des Fachamtes)
- c) Gesetzliches Erfordernis
- d) Anlagenzustand

Eine Prioritätenliste für die bevorstehenden Investitionsmaßnahme ist nur ein Hilfsmittel für die strategische Investitionsplanung, um Investitionswünsche und -bedarfe mit dem finanziellen Handlungsspielraum in Einklang zu bringen.

Die Förderprogrammlandschaft ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich umfangreicher, komplizierter und vor allem schnelllebig geworden. Um Förderprogramme laufend im Blick zu behalten und Fördermöglichkeiten frühzeitig erkennen zu können, wurde für die Samtgemeinde bereits eine entsprechende Software für unterstützende Auswertungs- und Prüfmöglichkeiten erworben. Darüber hinaus bestehen in der Stabstelle Regionale Entwicklung Stellenanteile für die Überwachung der Förderprogramme zur Verfügung. Auch wenn die Bearbeitung des Themas grundsätzlich mehr Arbeitszeit beansprucht und sich eine Abkehr von den aktuellen Entwicklungen nicht abzeichnet, wird in diesem Bereich kein weiterer Personalbedarf gesehen. Diese Einschätzung erfolgt unabhängig von der möglichen Bildung einer Einheitsgemeinde.

2.1.4. Steuerkraft

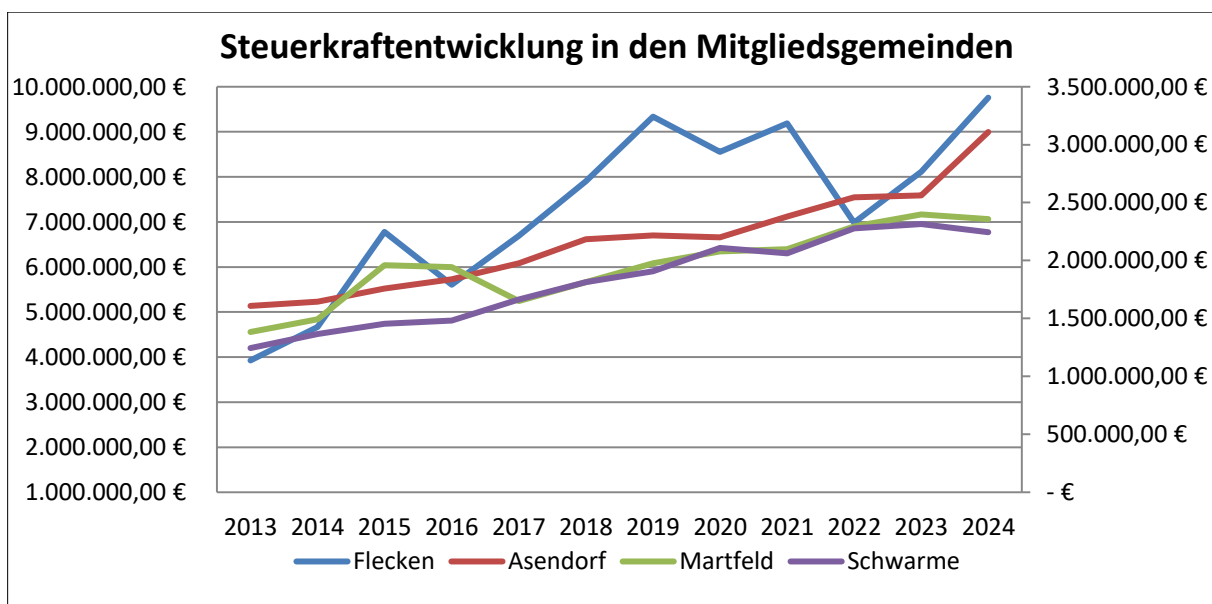
- Hannes Homfeld

Wie entwickelt sich die Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden in den kommenden Jahren?

Die Steuerkraftentwicklung der Mitgliedsgemeinden kann für die kommenden Jahre nicht in absoluten Zahlen beziffert werden. In die Steuerkraftberechnung fließen die Einzahlungen aus dem Realsteueraufkommen sowie die Einzahlungen aus der Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung ein. Die Steuerarten und die für die Berechnung der Steuerkraft relevanten Parameter unterliegen stetigen Veränderungen, die von der Gemeinde bzw. der Verwaltung weder direkt beeinflusst noch im Detail vorhergesagt werden können. Exemplarisch seien an dieser Stelle genannt:

- a) Die Entwicklung der Gewerbesteuer ist naturgemäß von den individuellen Unternehmensergebnissen abhängig. Die Verwaltung kann mangels Datenlage keine konkreten Hochrechnungen bezüglich der Gewerbesteuereinnahmen über einen mehrjährigen Zeitraum vornehmen. Es sind lediglich Schätzungen aufgrund der allgemeinen Orientierungsdaten möglich, von denen die Vergangenheit aber gezeigt hat, dass die tatsächliche Entwicklung oftmals deutlich abweicht.
- b) Die Einnahmen aus der Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbeteiligung sind abhängig von der Steuerpolitik des Bundes (siehe aktuelle Steuerentlastungsgesetze) und der allgemeinen Konjunkturlage. Aufgrund von nationalen oder globalen Entwicklungen kann es innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit zu Verschiebungen bei den Einnahmen aus der Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbeteiligung kommen, die im Vorfeld nicht absehbar sind.
- c) Die Berechnungsparameter für die gemeindliche Steuerkraft nach dem NFAG können ebenfalls über einen mehrjährigen Zeitraum nur geschätzt und nicht beziffert werden. Hierunter fallen beispielsweise die Entwicklungen der Schlüsselzahlen bei der Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligung oder aber die Entwicklung der Landesdurchschnittshebesätze zur Berechnung der Steuerkraft.

In dem nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der Steuerkraft für die Mitgliedsgemeinden im zeitlichen Verlauf dargestellt. Die Steuerkraftentwicklung des Flecken Bruchhausen-Vilsen bezieht sich auf die linke Achse, die der übrigen Mitgliedsgemeinden auf die rechte Achse.



Aus dem Diagramm ist zu entnehmen, dass es in den vergangenen Jahren erhebliche Sprünge in der Entwicklung der Steuerkraft einzelner Mitgliedsgemeinden gegeben hat. Diese sind sowohl positiv als auch negativ ausgefallen. Teilweise hat sich die Steuerkraft über 20 % im Vergleich zum Vorjahr verändert. Die Veränderungen resultierten insbesondere aus stark schwankenden Gewerbesteuererträgen und verdeutlichen, dass eine konkrete Prognose für die Entwicklung der Steuerkraft nur schwer möglich ist.

Über einen mittelfristigen Zeitraum geht die Verwaltung jedoch davon aus, dass in allen Mitgliedsgemeinden eine steigende Steuerkraft zu verzeichnen ist, auch wenn es innerhalb der Jahre immer wieder negative Veränderungsdaten geben wird. Diese Annahme beruht allein schon auf Inflations- und konjunkturellen Wachstumserwartungen. Bezogen auf die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zeichnet sich nach derzeitigem Stand ab, dass sich die Steuerkraftentwicklung im Flecken Bruchhausen-Vilsen und in der Gemeinde Asendorf positiver entwickeln wird als in den beiden Mitgliedsgemeinden Martfeld und Schwarme.

Um die Steuerkraft der Mitgliedsgemeinden insgesamt besser einordnen zu können, ist es erforderlich, nicht nur auf die eigene Steuerkraftentwicklung zu schauen, sondern diese im Vergleich zu anderen Gemeinden gleicher Gemeindegrößenklasse zu bewerten. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, dass alle 4 Mitgliedsgemeinden weiterhin eine teils deutlich unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft im Vergleich zu anderen Mitgliedsgemeinden gleicher Größe haben:

**Steuereinnahmekraft der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden
in Niedersachsen im Durchschnitt der Jahre 2020 - 2022**

Mitgliedsgemeinde	Einwohner am 30. Juni...		Durchschnittliche Steuereinnahmekraft 2020-2022		Vergleichsw. Steuereinnahmekraft	Abweichung Vergleichsw.
	2022	Durchschn. 2020-2022	€	€ je Einwohner	€ je Einwohner	%
Gemeinde Asendorf	2 991	2 975	2 976 212	1 000,41	1 091,43	-8,3
Gemeinde Martfeld	2 822	2 825	2 578 830	912,86	1 071,44	-14,8
Gemeinde Schwarme	2 707	2 628	2 490 422	947,53	1 074,98	-11,9
Flecken Bruchh.-Vilsen	9 263	9 154	8 813 029	962,75	1 168,96	-17,6

Quelle: Landesamt für Statistik, <https://www.statistik.niedersachsen.de/>

Die Entwicklung der prozentualen Abweichung im Rahmen des Größenklassenvergleiches ist in der untenstehenden Tabelle abgebildet. Dabei wird ebenfalls immer ein 3-Jahresdurchschnitt ermittelt. Aus der Tabelle ist insgesamt keine positive Entwicklung abzulesen. Während die Gemeinden Asendorf, Martfeld und Schwarme in etwa die gleiche negative prozentuale

Abweichungsrate wie zu 2015/2017 aufweisen, ist im Flecken Bruchhausen-Vilsen sogar ein deutlicher Abwärtstrend abzulesen.

Entwicklung Steuereinnahmekraft Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zur Steuereinnahmekraft Mitgliedsgemeinden gleicher Größenklasse

Mitgliedsgemeinde	Prozentuale Abweichung Steuereinnahmekraft im Größenklassenvergleich					
	2015 bis 2017	2016 bis 2018	2017 bis 2019	2018 bis 2020	2019 bis 2021	2020 bis 2022
Gemeinde Asendorf	-8,8 %	-9,2 %	-10,7 %	-13,6 %	-10,1 %	-8,3 %
Gemeinde Martfeld	-13,5 %	-16,7 %	-16,2 %	-15,1 %	-14,4 %	-14,8 %
Gemeinde Schwarme	-15,2 %	-10,9 %	-6,7 %	-9,6 %	-8,4 %	-11,9 %
Flecken Bruch.-Vilsen	3,4 %	7,5 %	9,7 %	0,2 %	-12,3 %	-17,6 %

Quelle: Landesamt für Statistik, <https://www.statistik.niedersachsen.de/>

2.1.5. Einnahmemöglichkeiten

- Hannes Homfeld

Welche Einnahmemöglichkeiten gibt es für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen außerhalb der Samtgemeindeumlage? Gibt es Einnahmemöglichkeiten aus den Bereichen Windkraft (Akzeptanzabgabe), Photovoltaik oder der Tourismusabgabe?

Im Haushaltsplan 2023 der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind im laufenden Haushalt Einnahmen in Höhe von 27.446.100 Euro veranschlagt. In der nachfolgenden Tabelle sind die Einnahmepositionen absteigend nach ihrer Gewichtung abgebildet. Dabei wurde eine qualitative Einschätzung bezüglich der Beeinflussbarkeit und dem zusätzlichen Einnahmepotenzial vorgenommen. In der Aufstellung sind sämtliche Einnahmepositionen ab einer Höhe von 20.000 Euro berücksichtigt, die in Summe rund 98 % der Gesamteinnahmen ausmachen.

Als Referenzjahr wurde das Jahr 2023 gewählt, da die Haushaltsplanung 2024 zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht abgeschlossen war. Es ergeben sich aber keine größeren Veränderungen, insbesondere in Bezug auf die Einschätzung der direkten Beeinflussbarkeit.

Einnahmeposition	Anteil 2023 in Euro	Anteil 2023 in Prozent	Direkt beein- flussbar	zusätzliches Einnahme- potenzial	Bemerkung
Samtgemeindeumlage	9.693.500 €	35,02%	Ja	Hoch	
Schlüsselzuweisungen v. Land	7.976.500 €	28,82%	Nein	---	NFAG
Finanzhilfe Kita v. Land	2.109.300 €	7,62%	Nein	---	NKiTaG
Schullastenausgleich v. LK	1.182.100 €	4,27%	Nein	---	
Benutzungsgebühren Obdachlosenbereich	970.500 €	3,51%	Ja	Kein	Kostendeckende Gebühr
Personalkostenerstattung LK Kita (Pauschale / Kind)	879.800 €	3,18%	Nein	---	
Bauhofkostenerstattungen Gemeinden und Eigenbetriebe	722.000 €	2,61%	Ja	Kein	Kostendeckender Verrechnungssatz
Benutzungsgebühren Kita / Krippe	419.600 €	1,52%	Ja	gering	
Zuweisungen übertrag. Wirkungskreis	392.000 €	1,42%	Nein	---	NFAG
Zuweisungen Integrationskraft	335.200 €	1,21%	Nein	---	
Benutzungsgebühren Bäder / Eisbahn	233.000 €	0,84%	Ja	gering	
Personalkostenerstattung EB Abwasser	232.500 €	0,84%	Nein	---	Kostendeckende Erstatt. / NKAG
Zuweisungen Sprachförderung / Q-Richtl.	215.600 €	0,78%	Nein	---	
Zuweisungen Obdachlosenunterbr. v. Land	195.000 €	0,70%	Nein	---	
Verwaltungsgebühren Bürgerbüro	185.000 €	0,67%	Ja	gering	
Personalkostenerstattung Gemeinden	148.800 €	0,54%	Nein	---	Kostendeckender Verrechnungssatz
Mieten und Pachten	137.200 €	0,50%	Ja	gering	
Personalkostenerstattung Sozialvers.	120.000 €	0,43%	Nein	---	
Personalkostenerstattung EB Markt	113.200 €	0,41%	Nein	---	Kostendeckender Verrechnungssatz
Erstattung LK Herrichtung Unterkünfte	100.000 €	0,36%	Nein	---	
Mittagessen in Grundschulen	99.000 €	0,36%	Ja	gering	
Konzessionsabgabe Wasser	96.000 €	0,35%	Nein	---	
Sonstige Förderprogramm Land	80.000 €	0,29%	Nein	---	
Zinsgutschriften auf Bankguthaben	75.000 €	0,27%	Nein	---	
Feuerschutzsteuer	70.000 €	0,25%	Nein	---	
Eigenkapitalverzinsung EB Abwasser	60.100 €	0,22%	Nein	---	Grenze gem. NKAG
Zuweisungen der Gemeinden für Bäder	60.000 €	0,22%	Ja	gering	
Zuweisungen für Inklusion	59.000 €	0,21%	Nein	---	
Verwaltungsgebühren Bauamt	50.000 €	0,18%	Ja	gering	
Säumniszuschläge und Bußgelder	47.100 €	0,17%	Nein	---	
Zuweisungen Schulsozialarbeiter	36.500 €	0,13%	Nein	---	
Einnahmen Tourismus (Wohnmobilstellpl. Merchandising etc.	29.500 €	0,11%	Ja	gering	
Spenden / Zuweisungen Dritte	26.300 €	0,10%	Nein	---	
	27.149.300 €	98,09%			

Aus der Tabelle ist abzulesen, dass die Samtgemeinde auf viele Einnahmepositionen keinen direkten Einfluss nehmen kann. Insbesondere bei den verschiedenen Landeszuweisungen ist die Samtgemeinde auf die jeweiligen Rahmenbedingungen angewiesen. Der eigene Gestaltungsspielraum beschränkt sich weitestgehend auf die Gebühreneinnahmen (bspw. Kita-Bereich, Bäder, Eisbahn, Mittagessen) und den privatrechtlichen Entgelten (bspw. Mieten und Pachten).

Die direkt beeinflussbaren Einnahmequellen sind regelmäßig auf ihre Höhe bzw. ihren Kostendeckungsgrad zu überprüfen und an die Kostenentwicklungen anzupassen. Dies ergibt sich

bereits aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und wird aus Sicht der Verwaltung auch für wichtig erachtet. Aus der Tabelle lässt sich aber auch entnehmen, dass selbst deutliche Erhöhungen der direkt beeinflussbaren Einnahmepositionen nur verhältnismäßig geringe Mehreinnahmen generieren würden, die jeweils deutlich weniger als 1 % der Gesamteinnahmen ausmachen. Die Finanzlage der Samtgemeinde kann allein durch die Überprüfung und regelmäßige Anhebung der Gebühreneinnahmen nicht nachhaltig verbessert werden. Ausgenommen davon ist die Samtgemeindeumlage, die mit einem Anteil von rund 35 % der Gesamteinnahmen die Haupteinnahmequelle der Samtgemeinde darstellt. Eine Erhöhung des Samtgemeindeumlagehebesatzes würde bei gleichbleibender und steigender Steuerkraft merklich Mehreinnahmen generieren, die jedoch wiederum zu Lasten der Mitgliedsgemeinden gehen und dort einen Refinanzierungsbedarf auslösen.

Da in dem Fragenkatalog speziell auf einige Einnahmequellen eingegangen wird, erfolgt jeweils eine kurze Stellungnahme.

Akzeptanzabgabe Windkraft / Freiflächen-PV:

Im Samtgemeindekonstrukt vereinnahmen die Mitgliedsgemeinden als Standortkommunen der Windkraftanlagen die Akzeptanzabgabe. Bei der Akzeptanzabgabe handelt es sich um eine einseitige Zuwendung der Windkraftanlagenbetreiber. Die Akzeptanzabgabe fließt nicht in die Steuerkraftberechnung ein und verbleibt damit zu 100 % bei den Mitgliedsgemeinden. Gleiches gilt für eine Akzeptanzabgabe aus Freiflächen PV -Anlagen.

Die Mitgliedsgemeinden können im Rahmen einer freiwilligen Zahlung Teile der Akzeptanzabgabe an die Samtgemeinde weiterleiten. Diese Entscheidung liegt aber allein in der Etathoheit der Mitgliedsgemeinden. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat keinen rechtlichen Anspruch auf eine Weiterleitung der Akzeptanzabgabe.

Tourismusabgabe:

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen hat als staatlich anerkannter Luftkurort bis Ende des Jahres 2017 einen Tourismusbeitrag gemäß § 9 NKAG für das Gemeindegebiet erhoben. Es wurden jährliche Einnahmen in Höhe von rund 40.000 Euro generiert.

Mit der Übertragung der Aufgabe „Tourismusförderung“ von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde ist das Erhebungsrecht für den Tourismusbeitrag auf die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen übergegangen. Die Samtgemeinde hat damit grundsätzlich die Möglichkeit, zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag zu

erheben. Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Die Erhebung der Tourismusabgabe wurde mit dem Jahr 2018 aus folgenden zwei Gründen eingestellt:

- a) Es bestand unter den Gewerbebetrieben und selbstständig Tätigen keine Akzeptanz für die Erhebung eines Tourismusbeitrages.

Beitragspflichtig sind nicht nur diejenigen, bei denen sich ein direkter Bezug zwischen Tourismusförderung und möglichen wirtschaftlichen Vorteilen herleiten und offensichtlich begründen lässt (bspw. Beherbergungs- und gastronomische Betriebe), sondern auch diejenigen, die nur mittelbar oder theoretische Nutznießer einer Tourismusförderung sind (bspw. sämtliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe („vom Maurer bis zur Fußpflege“), Haus- und Tierärzte, Versicherungsagenturen, Rechtsanwälte, Hausverwaltungen, Fotografen, Fahrschulen, usw.). Aufgrund der Rechtsprechung muss die Satzung so gefasst sein, dass alle denkbaren Tätigkeiten von einer Beitragspflicht umfasst werden.

- b) Die Erhebung, Veranlagung und Beitreibung der Tourismusabgabe verursacht einen immensen Verwaltungs- und Personalaufwand.

Bemessungsgrundlage für die Erhebung des Tourismusbetrages ist in der Regel der steuerbare Umsatz. Da die Verwaltung keine Möglichkeit hat auf die erforderlichen Daten selbstständig zurückzugreifen, müssen die Beitragspflichtigen ihre steuerpflichtigen Umsätze der Gemeinde jährlich melden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Unternehmen auf schriftliche Aufforderungen nur teilweise reagieren und die korrekten Daten übermitteln. Um eine vollständige Datenbasis zu erhalten, sind Erinnerungen, Androhungen von Schätzungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren erforderlich.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass aufgrund der mangelnden Akzeptanz auch die Zahlungswilligkeit der Beitragspflichtigen überschaubar ist. Ein Großteil der veranlagten Tourismusbeiträge muss daher das Mahn- und Vollstreckungswesen durchlaufen, das am Ende wiederum zu großem Unmut in der Unternehmerschaft führt.

Zu beachten ist auch, dass sämtliche unterjährige Gewerbeanmeldungen, Gewerbeummeldungen und Gewerbeabmeldungen bei der Erhebungsstelle für den Tourismusbeitrag bearbeitet werden müssen, da sich die Beitragspflicht auch auf anteilige Jahre erstreckt.

Die Verwaltung empfiehlt, von einer Einführung des Tourismusbeitrages abzusehen.

Photovoltaik auf Gebäuden:

Bei Photovoltaikanlagen steht aus finanzieller Sicht vor allem die Wirtschaftlichkeits- und Amortisationsberechnung der jeweiligen Anlage im Vordergrund. Einnahmen können aus der Stromspeisung generiert werden oder Ausgaben über Eigenverbrauch eingespart werden.

2.1.6. Gemeinsames Gewerbegebiet

- Hannes Homfeld

Besteht die Möglichkeit, dass die vier Mitgliedsgemeinden in der Samtgemeinde ein gemeinsames Gewerbegebiet entwickeln, betreiben und vermarkten? Wie wäre in diesem Fall die finanzielle Verteilung der Gewerbesteuer?

Für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bestünde grundsätzlich die Möglichkeit ein gemeinsames, interkommunales Gewerbegebiet auszuweisen. Bei einem interkommunalen Gewerbegebiet handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss mehrerer Kommunen mit dem Ziel, größere Flächen an strategisch günstigen Orten zu entwickeln, um die Standortqualität des zu entwickelnden Gewerbegebietes insgesamt zu erhöhen. Weitere Vorteile einer interkommunalen Kooperation können sein:

- Verteilung der Kosten für die Erschließung und Vermarktung des Gewerbegebietes
- Begegnung der Zersiedlungsproblematik
- Verringerter Landschafts- und Freiraumverbrauch durch stärkere Konzentration auf regional bedeutsame Gewerbeflächen

Für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes ist es nicht erforderlich, dass jede Gemeinde eigene Flächenanteile in das Gewerbegebiet einbringen muss.

Interkommunale Gewerbegebiete stellen zwar freiwillige Kooperationen zwischen kommunalen Gebietskörperschaften dar. Dennoch ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien zwingend erforderlich. Die Wahl der Rechts- und Organisationsform bleibt den Kommunen

überlassen. Aus Recherchearbeiten hat sich ergeben, dass in der Regel ein Zweckverband gegründet oder eine Zweckvereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen abgeschlossen wird. Bei größeren interkommunalen Gewerbegebieten (Beispiel Niedersachsenpark) wird teilweise auch die GmbH als Organisationsform gewählt. Die Vor- und Nachteile der jeweiligen Organisationsform wären gesondert zu ermitteln.

Mit der Verwirklichung eines interkommunalen Gewerbegebietes entstehen Ausgaben (Flächen-erwerbe, Erschließung, anschließende Unterhaltung) und Einnahmen (Grund- und Gewerbe-steuer), über deren Finanzierung und Verteilung genaue Vereinbarungen zwischen den beteilig-ten Kommunen getroffen werden müssen. Den beteiligten Kommunen steht es dabei unter Be-achtung der gesetzlichen Grenzen frei, angemessene Aufteilungsschlüssel zu wählen. In der Re-gel wird auf prozentuale Verteilungsschlüssel zurückgegriffen. Der vereinbarte Verteilungsschlüs-sel ist mindestens für fünf Jahre festgeschrieben (§ 11 Abs. 4 NFAG).

Die aus dem interkommunalen Gewerbegebiet resultieren Realsteuereinnahmen (Grundsteuer B und Gewerbesteuer) können auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem vereinbarten Schlüssel verteilt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbe-teiligung. Auswirkungen auf diese Steuerarten würden ausschließlich der Gemeinde zu Gute kommen, in der sich das interkommunale Gewerbegebiet befindet.

Die Steuereinzahlungen in den Gemeinden bilden die Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft-berechnung und damit auch die Berechnungsgrundlage für die zu entrichtenden Umlageaufwen-dungen. Die aus einem interkommunalen Gewerbegebiet erwirtschafteten Steuereinzahlungen werden zunächst ausschließlich in die Steuerkraft der hebeberechtigten Gemeinde eingerechnet und würden damit bei dieser zu erhöhten Umlageaufwendungen führen. Damit die Umlageauf-wendungen nicht einseitig von der Gemeinde entrichtet werden müssen, regelt § 11 des Nieder-sächsischen Finanzausgleichsgesetzes folgendes:

„Vereinbaren Gemeinden für mindestens fünf Jahre eine Aufteilung von Grundsteueraufkommen oder Gewerbesteueraufkommen und wird in der Vereinbarung bestimmt, wie Steuerrückzahlun-gen aufzuteilen sind, so wird die Vereinbarung nach Übermittlung an das für Inneres zuständige Ministerium bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen berücksichtigt, wenn dies in der Vereinba-rung bestimmt ist. Bei der Berechnung der Steuerkraftzahl einer Gemeinde wird das aufgeteilte Aufkommen mit dem Realsteuerhebesatz berücksichtigt, der für die tatsächliche hebeberechtigte Gemeinde zu berücksichtigen ist.“

Im Ergebnis ist somit eine jährliche Korrektur der Steuerkraftzahlen erforderlich, damit die Umlageaufwendungen ebenfalls über alle Mitgliedsgemeinden verteilt werden. Darüber hinaus ist auch das Thema der Gewerbesteuerumlage zu berücksichtigen. Auch hier müsste es Vereinbarungen über die Abwicklung und Zuordnung zu allen Mitgliedsgemeinden geben, damit eine einseitige Belastung der heheberechtigten Gemeinde ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es grundsätzlich möglich wäre, ein interkommunales Gewerbegebiet im Samtgemeindekonstrukt auszuweisen. Damit einhergehend resultiert aber auch ein hoher Verwaltungsaufwand, der in einer Einheitsgemeinde nicht entstehen würde.

2.1.7. Finanzielle Unterstützung der Samtgemeinde durch die Mitgliedsgemeinden

- Hannes Homfeld

Wie wäre eine finanzielle Unterstützung der Samtgemeinde durch die Gemeinden ohne die Schaffung einer Einheitsgemeinde möglich?

Die Mitgliedsgemeinden müssten im Rahmen einer freiwilligen Zuweisung Finanzmittel an die Samtgemeinde überweisen. Die Entscheidung liegt in der Etathoheit der Mitgliedsgemeinden (siehe Erläuterung Akzeptanzabgabe). Berechnungsgrundlage und Höhe sind entsprechend zu beraten.

Sofern die Zuweisungen über den Ergebnishaushalt abgewickelt werden, entstehen bei den Mitgliedsgemeinden entsprechende Aufwendungen im Ergebnishaushalt. Alternativ könnten die Mitgliedsgemeinden allgemeine Investitionszuweisungen an die Samtgemeinde entrichten. Dies wurde vor einigen Jahren bereits einmal praktiziert. Investitionszuweisungen sind über den Zweckbindungszeitraum aufwandswirksam abzuschreiben. Es wird ein Abschreibungszeitraum von 30 Jahren angesetzt. Die Belastung für den Ergebnishaushalt würde sich über einen längeren Zeitraum verteilen, dafür aber jährlich niedriger ausfallen.

2.1.8. Einschreiten der Kommunalaufsicht

- Hannes Homfeld

Wann ist der Zeitpunkt gekommen, dass die Kommunalaufsicht bzw. das Rechnungsprüfungsamt bezüglich der Finanzlage eingreift? Wann und unter welchen Voraussetzungen können wir gezwungen werden, freiwillige Ausgaben zu kürzen / einzustellen?

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll, § 110 Abs. 4 NKomVG. Der Haushaltsplan ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der Aufwendungen entspricht. Daneben sind die Liquidität sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Sofern die Samtgemeinde den Ergebnishaushalt nicht ausgleichen kann, gilt die Verpflichtung für den Haushaltsausgleich trotzdem als erfüllt, wenn die voraussichtlichen Fehlbeträge mit einer Überschussrücklage verrechnet werden können. Da die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über eine Überschussrücklage in Höhe von rund 19,0 Millionen Euro verfügt, wird der Haushaltsausgleich mittelfristig immer über die Verrechnung mit der Überschussrücklage hergestellt werden können.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hätte ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich in der Planung nicht erreicht wird und keine Überschussrücklagen zur Verfügung stehen. Im Haushaltssicherungskonzept werden vereinfacht ausgedrückt alle Ein- und Ausgaben auf den Prüfstand gestellt. Dabei werden insbesondere Einsparpotenziale bei freiwilligen Aufgaben in den Fokus genommen. Die Wahrscheinlichkeit für die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wird aufgrund der hohen Überschussrücklage mittelfristig nicht gesehen.

Allerdings unterliegt die Haushaltssatzung der Samtgemeinde hinsichtlich der Genehmigung von Investitionskrediten der Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht. Die Genehmigungsfähigkeit von Investitionskrediten wird anhand folgender Kriterien bewertet, die im § 23 KomHKVO aufgeführt und als „dauernde Leistungsfähigkeit“ bezeichnet werden:

- Haushaltsausgleich in der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung
- Ausweis einer positiven Nettoposition
- Deckung der Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmen für Eigenbetriebe über den Haushalt oder Rücklagen
- Die Tilgung wird über den laufenden Finanzhaushalt erwirtschaftet
- Die Liquidität ist zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Die Samtgemeinde hat angesichts der massiven Investitionen, die in den kommenden Jahren durchgeführt werden sollen, ein Liquiditätsproblem. Die Samtgemeinde verfügt über keine ausreichenden, freien Bankbestände, um die beabsichtigten Investitionen mit eigenen Mitteln

finanzieren zu können. Es wird daher zwingend erforderlich sein, weiteres Fremdkapital im erheblichen Maße am Kapitalmarkt aufzunehmen.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen weist immer noch eine überdurchschnittliche Verschuldung auf, obwohl diese in den vergangenen Jahren von rund 13 Millionen Euro auf rund 10,2 Millionen Euro zurückgeführt wurde. Hinzu kommt, dass es für die Samtgemeinde zunehmend schwerer wird, die Tilgung über den laufenden Finanzhaushalt zu finanzieren. Dies ist jedoch gerade ein wesentliches Genehmigungskriterium für die Aufnahme weiterer Kredite.

Insofern wird sich für die Samtgemeinde indirekt das Erfordernis ergeben, sämtliche Ein- und Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen, um den Haushalt so aufzustellen, dass die Tilgung der vorhandenen und aufzunehmenden Kredite über den laufenden Finanzhaushalt finanziert werden kann. Kann die Tilgung dauerhaft in Planung und Rechnung nicht über den laufenden Bereich finanziert werden, es ist zunehmend wahrscheinlich, dass die Samtgemeinde keine weiteren Kreditermächtigungen genehmigt bekommt.

Mit der Kommunalaufsicht wurde ein intensives Gespräch über die Möglichkeiten der weiteren Verschuldung geführt. Die wesentlichen Aussagen werden im Folgenden festgehalten:

- a. Die Kommunalaufsicht kann und wird keine absolute Obergrenze für eine mögliche Verschuldung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nennen. Die Bewertung für die Genehmigung weiterer Kreditaufnahmen wird immer anhand der Kriterien der dauernden Leistungsfähigkeit und den Bestimmungen des Krediterlasses vorgenommen.
- b. Für die Genehmigung von Kreditaufnahmen ist es nicht entscheidend, ob die beabsichtigten Investitionen in Pflichtaufgaben oder freiwillige Aufgaben getätigt werden. Auch für Pflichtaufgaben wird eine Kreditgenehmigung versagt, wenn diese nicht im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit steht.
- c. Die Genehmigung von Kreditaufnahmen wird jährlich anhand der gesetzlichen Vorgaben neu bewertet. Bei mehrjährigen Investitionsmaßnahmen ist eine Finanzierung bei Beginn sicherzustellen bzw. ein Finanzierungskonzept zu erstellen.
- d. Sofern beabsichtigte Investitionsmaßnahmen nicht im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit stehen, sind alternative Möglichkeiten für die Investitionsmaßnahme im Rahmen der Leistungsfähigkeit umzusetzen (bspw. Anmietung statt Neubau)

- e. Die Kommunalaufsicht geht davon aus, dass die Kommune von sich aus genehmigungsfähige Haushaltspläne aufstellt und sich im Vorfeld eigenständig mit der Frage der dauernden Leistungsfähigkeit auseinandersetzt und ggf. erforderliche Maßnahmen ergreift

2.2. Themenbereich Innere Organisation der Verwaltung

2.2.1. Einsparpotentiale durch effizienteren Personaleinsatz

- Volker Kammann

Entstehen Einsparpotenziale durch effizienteren Personaleinsatz? Wenn ja, in welchem Umfang und an welcher Stelle? Reicht das Personal der SG aus, um Förderprogramme für Investitionen effektiv im Blick zu haben und zu nutzen?

Die Fragestellung geht davon aus, dass die aktuelle Organisationsstruktur der Samtgemeinde wenig optimiert ist und allein durch eine veränderte Organisationsstruktur bereits Stellenpotential für zusätzliche Aufgaben oder ein ersatzloses Auffangen von altersbedingt ausscheidenden Mitarbeitenden zu erreichen wäre.

Dieser Gedankenansatz kann schwer nachvollzogen werden. Die Verwaltungsorganisation wird regelmäßig hinsichtlich der Effizienz, besonders beim Ausscheiden von Mitarbeitenden, geprüft. Dies auch besonders unter Einbeziehung der Mitarbeitenden der betroffenen Bereiche, um Synergien und Optimierungsbedarfe frühzeitig erkennen zu können.

Die Samtgemeindeverwaltung ist in der näheren kommunalen Landschaft für ihre gute Effizienz anerkannt. Kritische Stimmen zur grundsätzlichen Art der Aufgabenerledigung und Wahrnehmung sind bisher selten bis gar nicht bekannt geworden.

Der externe Blick auf die Organisationsstruktur wird in Teilen des GPP Gutachtens deutlich. Sollte seitens der Politik allerdings der Eindruck herrschen, dass in der Verwaltungsorganisation erhebliche Einsparpotentiale verborgen liegen, müsste ein umfassendes Personalgutachten gesondert beauftragt und erstellt werden. Seitens der Verwaltung ist beim Abgleich der personellen Ausstattung mit vergleichbaren Gemeinden/Samtgemeinden bisher keine überdurchschnittliche Personalausstattung festzustellen gewesen.

Die Aussagen von GPP im Gutachten unterstützen dies durch die Feststellung, dass freigewordene Stellenanteile vorrangig dazu genutzt werden (könnte) Vakanzen zu schließen. Die

Erkenntnisse der Gutachter sind eher, dass bei Kommunen ein Fehlbestand an Stellen im Verhältnis zum Aufgabenumfang festgestellt worden ist. Ähnliches gilt auch für Untersuchungen des Landesrechnungshofes zum kommunalen Bereich.

Aus Sicht der Personalentwicklung ist aber aktuell durch die anstehende Welle an Pensionierungen und Verrentungen der „geburtstarken Jahrgänge“ im Zeitraum bis zum Ende der nächsten Kommunalwahlperiode (2031) eine große Gestaltungsmöglichkeit gegeben. Für sich aus einer möglichen Fusion ergebende Einsparpotentiale in personeller Hinsicht könnten sinnvoll organisatorisch genutzt werden.

Im Zeitraum bis 2031 werden auf der Basis der aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Eintritt in Rente und Pension innerhalb der Verwaltung bis zu 17 Stellen betroffen sein. Dies entspricht etwa einem Drittel des gesamten Stellenvolumens und bietet große Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich der Aufgabenstrukturierung und der sinnvollen Nutzung von Einsparpotentialen aus „Fusionsgewinnen“.

Dieser Umfang wird im Anschluss nach 2031 deutlich geringer ausfallen, soweit diese Stellen dann bedarfsgerecht neu besetzt sind.

Durch die Schaffung der Stabsstelle Regionale Entwicklung, Förderprogramme und Tourismus wurde die Aufgabenstellung der Sichtung von Förderprogrammen besonders in den Focus genommen. Organisatorisch ist dadurch eine Bündelung des notwendigen Fachwissens erfolgt. Eine solche Bündelung ist bei Verwaltungen unserer Größenordnung selten zu finden. Das breite Spektrum an Förderprogrammen wird dadurch gut im Fokus behalten.

2.2.2. Auslagerung von Fachbereichen aus dem Rathaus

- Volker Kammann

Welche Fachbereiche können aus dem Rathaus ausgelagert werden?

Die Frage der Auslagerung von Fachbereichen oder Aufgabenbereichen aus dem Rathausbereich hinaus stellt sich für die Verwaltung nicht und wird aus den Erfahrungen anderer Verwaltungen mit mehreren Standorten auch kritisch betrachtet. Auch der von der Verwaltung getrennte Standort des Tourismusbüros wird nicht grundsätzlich positiv betrachtet. Es ergeben sich hier aus dem getrennten Standort auch nachteilige Folgen.

3. Fragen zur Bildung einer Einheitsgemeinde

3.1. Übertragung des Vermögens an die Einheitsgemeinde

- Hannes Homfeld

Was passiert mit dem vorhandenen Vermögen der Gemeinden und wie soll „verhindert“ werden, dass die liquiden Mittel durch die Gemeinden im Vorfeld „verbrannt“ werden? Werden die Gemeinden, die besser gehaushaltet haben, benachteiligt, weil jetzt alles in einen Topf fließt?

Die Einheitsgemeinde ist bei einer Fusion kraft Gesetzes die Rechtsnachfolgerin der bestehenden Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sowie ihrer Mitgliedsgemeinden. Im Rahmen der Rechtsnachfolge geht das gesamte Vermögen der jeweiligen Gebietskörperschaften auf die neue Einheitsgemeinde über. Die Schlussbilanzen der Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde werden in einer neuen Bilanz der Einheitsgemeinde zusammengeführt. Die Schlussbilanzen umfassen nicht nur das Sachvermögen, sondern auch für das Finanzvermögen, die liquiden Mittel sowie die Schulden, Rückstellungen und das Reinvermögen.

Bis zur rechtlichen Fusion zu einer Einheitsgemeinde liegt die Etathoheit der Mitgliedsgemeinden bei den jeweiligen Gemeinderäten. Das bedeutet, die jeweiligen Räte entscheiden bis zur Fusion eigenständig über den Einsatz und die Verwendung ihrer liquiden Mittel. Eine Einschränkung der gemeindlichen Etathoheit in Hinblick auf eine kommende Fusion ist nicht möglich, da es sich um einen rechtlich nicht zulässigen und auch höchst bedenklichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie handeln würde. Insofern ist letztendlich auf die Eigenverantwortung der Mitgliedsgemeinden zu setzen.

3.2. Themenbereich Kommunalrecht

3.2.1. Gleichbehandlung bisheriger Mitgliedsgemeinden / Entscheidungskompetenzen

- Catrin Siemers & Niklas Reich

Werden die bisherigen Mitgliedsgemeinden in einer Einheitsgemeinde gleichbehandelt? Insbesondere mit Blick auf Bau- und Gewerbegebiete & Infrastrukturangebote und Straßenunterhaltung? Wie sehen generell die Einflussmöglichkeiten in den Ortschaften in einer Einheitsgemeinde aus? Insbesondere in Bezug auf das "Spielgeld" und Entscheidungskompetenz vor Ort?

Die Themen Gleichbehandlung der bisherigen Mitgliedsgemeinden sowie Einflussmöglichkeiten und Entscheidungskompetenzen der Ortschaften sind von großer Bedeutung für die Mandatsträger in den Mitgliedsgemeinden. Mit der Abgabe der Selbständigkeit der Mitgliedsgemeinden wird der Verlust des Einflusses verbunden und die Befürchtung der Ort werde künftig nicht mehr angemessen vertreten.

Zum einen ist es Sinn und Zweck der Fusion den geschaffenen Status Quo im gesamten Gebiet der bisherigen Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden zu erhalten und nicht bestimmte Teile des Gemeindegebietes besser und andere schlechter zu behandeln. Die Finanzmittel werden gleichmäßig auf das Gemeindegebiet verteilt.

Außerdem können die Befürchtungen in Bezug auf eine mangelnde Einflussnahme durch die Bildung von Ortschaften mit Ortsräten entkräftet werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Ortschafts- und Stadtbezirksverfassung bilden die §§ 90-96 NKomVG.

Hier wurden die Beschlusszuständigkeiten der Ortsräte in den vergangenen Jahren erhöht, um die Attraktivität und Effektivität der ehrenamtlichen Mitwirkung zu stärken und die Arbeit der Vertretung (= Rat der Einheitsgemeinde) zu entlasten.

Durch diese eigenen Interessenvertretungen der Ortschaften werden orts- und bürgernahe Entscheidungen ermöglicht.

Gemäß § 90 NKomVG können Gebietsteile einer Gemeinde (=Einheitsgemeinde), deren Einwohnerinnen und Einwohner eine enge Gemeinschaft bilden (= ehemalige Mitgliedsgemeinden) durch die Hauptsatzung zu Ortschaften bestimmt werden.

Die Hauptsatzung legt zugleich fest, ob Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.

Rechtsstellung:

Ortschaften sind unselbständige, nicht rechtsfähige Körperschaftsteile der jeweiligen Gemeinde. Ortsräte sind mit eigenen Rechten ausgestattete Gemeindeorgane und im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten nach § 93 NKomVG befugt, für die Gemeinde zu handeln.

Vorausgesetzt jede Mitgliedsgemeinde würde künftig einen Ortsrat in der Einheitsgemeinde bilden, stünden diesem einige Entscheidungsrechte zu. Nach § 93 Abs. 1 NKomVG entscheidet der

Ortsrat in seiner örtlichen Gemeinschaft in folgenden nicht abschließenden Angelegenheiten **unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde:**

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
7. Einrichtung eines Schiedsamts mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
11. Repräsentation der Ortschaft und
12. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

Weitere Entscheidungszuständigkeiten können dem Ortsrat durch den Rat in der Hauptsatzung übertragen werden. Dies bezieht sich nur auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und solche für die nicht andere Aufgaben ausschließlich zuständig sind.

Umgekehrt kann der Ortsrat Aufgaben auch mit einer 2/3 Mehrheit durch Hauptsatzungsregelung abgeben.

Der Ortsrat vertritt also die Interessen der Ortschaft und fördert deren positive Entwicklung innerhalb der Gemeinde.

Dass die Entscheidungen des Ortsrates dabei **unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde** zu erfolgen haben, impliziert einen rücksichtsvollen und gleichberechtigten Umgang der Ortsräte untereinander sowie in ihrem Verhältnis zum Rat der Einheitsgemeinde.

Die finanzielle Gleichbehandlung wird über die Finanzhoheit des Rates der Einheitsgemeinde überwacht. Dieser ist für die Verabschiedung des Haushaltes verantwortlich. Die Ortsräte sind dabei jedoch rechtzeitig anzuhören und können Budgetanforderungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einbringen. Die tatsächliche Etathoheit liegt jedoch beim Rat der Einheitsgemeinde. Er hat die für die Erledigung der Aufgaben des Ortsrates erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Innerhalb der so bereitgestellten Finanzmittel können die Ortsräte jedoch frei im Rahmen ihrer Aufgaben verfügen. Das impliziert jedoch auch, dass in erster Linie Entscheidungen über die Priorisierung einzelner Maßnahmen durch den Ortsrat zu treffen sind, da das finanzielle Volumen und damit in der Regel auch die Entscheidung, ob gewisse Maßnahmen finanzierbar sind, durch den Rat festgelegt werden. Dieses darf jedoch nicht so knapp bemessen werden, dass der Ortsrat praktisch handlungsunfähig würde. Anspruch auf Finanzmittel in bestimmter Höhe besteht jedoch nicht.

Gleichzeitig steht dem Ortsrat neben den eigenständigen Entscheidungsrechten auch ein **Anhörungsrecht** zu. Dieses erstreckt sich nach § 94 Abs. 1 NKomVG auf folgende Angelegenheiten, die seine Ortschaft betreffen:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,

3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 besteht,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft liegt,
6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie
8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird.

Darüber hinaus kann der Ortsrat i. S. d. § 94 Abs. 3 NKomVG über sein Initiativrecht Anträge an den Rat der Einheitsgemeinde einbringen und Informationen zu Angelegenheiten seiner Ortschaft verlangen. Auch Bedenken gegen Entscheidungen des Rates können auf diesem Wege geäußert werden.

Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte des Ortsrates können in der Hauptsatzung abweichend geregelt werden, soweit dies aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder erforderlich.

Der Ortsrat wählt zu Beginn der Wahlperiode aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n. Diese/r führt die Bezeichnung Ortsbürgermeister/in.

Er oder sie ist für die Einberufung zu den Sitzungen des Ortsrates zuständig. Im Übrigen kommen dem Ortsbürgermeister alle Rechte und Pflichten zu, die im Zusammenhang mit der Organisation der Arbeit des Ortsrates stehen. Dazu gehören neben der Einberufung, die Eröffnung, die Leitung und Schließung der Sitzung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechtes (§ 91 Abs. 5 i. V. m. § 63 Abs. 1 NKomVG) sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 91 Abs. 5 i. V. m. § 65 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Insoweit ist der/die Vorsitzende mit dem Ratsvorsitzenden vergleichbar. Er nimmt aber auch Aufgaben wahr, die sonst dem

Hauptverwaltungsbeamten zukommen, nämlich die Verpflichtung der Ortsratsmitglieder (§ 60 NKomVG), der Empfang von Mandatsverzichtserklärungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG) und die Unterrichtung auf Ruhen der Mitgliedschaft (§ 53 Satz 2 NKomVG). Darüber hinaus obliegt dem Ortsbürgermeister die Repräsentation des Ortsrates.

3.2.2. Zusammensetzung des neuen Rates und der Ortsräte

- Cattrin Siemers & Niklas Reich

Welche Zusammensetzung hätte der Rat der Einheitsgemeinde, wie viele Sitze, welche Gremien? Können Gemeindemitglieder automatisch in den großen Rat kommen, Räte verkleinert, Wahlen vereinfacht, Mandatszeiten begrenzt werden? Wie würden sich Ortsräte zusammensetzen und welche Kompetenzen hätten sie?

Der Rat der Einheitsgemeinde würde sich analog des Samtgemeinderates nach § 46 Abs. 1 NKomVg weiterhin aus 32 Abgeordneten zzgl. des Hauptverwaltungsbeamten zusammensetzen. Neben dem Hauptausschuss kann der Rat weitere Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In der Vergangenheit waren dies auf Ebene der Samtgemeinde der Planungsausschuss, Tourismusausschuss und der Sozialausschuss. Des Weiteren sind als Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Schulausschuss (§110 NSchG) und der Betriebsausschuss Abwasserbeseitigung (§140 Abs. 2 NKomVG) zu bilden.

Eine Übernahme aktueller Ratsmitglieder in den neuen Rat der Einheitsgemeinde wäre nicht möglich, da es sich bei der Einheitsgemeinde um eine neue Körperschaft handelt und die Fusion mit einer neuen Wahlperiode einhergehen würde. In diesem Zuge stünden ohnehin neue Kommunalwahlen nach den kommunalrechtlichen Wahlgesetzen statt. Eine Abweichung oder Vereinfachung des Wahlverfahrens ist daher nicht möglich. Auch die Mandatszeiten sind gesetzlich auf 5 Jahre festgelegt.

Der Rat der vorherigen Wahlperiode kann jedoch spätestens 18 Monate vor der neuen Wahlperiode durch Satzung bestimmen, dass die Zahl der Abgeordneten um 2, 4 oder 6 verringert werden soll. Die Zahl von 20 Abgeordneten darf nicht unterschritten werden. Im Zuge der Um- oder Neubildung einer Gemeinde kann die Zahl der Abgeordneten auch einmalig um die Zahlen 2, 4 oder 6 erhöht werden.

Dies wäre in der Hauptsatzung zu Regeln, die vor der Gebietsreform in Kraft treten müsste. Bei der Fusion der Gemeinden Süstedt und Engeln mit dem Flecken Bruchhausen-Vilsen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In der auf die Fusion folgenden Wahlperiode wurde dort

die Zahl der Ratsmitglieder jeweils um 2 erhöht. Auf diese Weise konnten aus beiden Gemeinden ausreichend Vertreter/innen zur Wahl antreten.

Die Zahl der Mitglieder des Orsrates wird in der Hauptsatzung festgelegt. Dabei ist dem Rat bei der Entscheidung ein Ermessensspielraum eingeräumt. Er hat lediglich die gesetzliche Mindestzahl von fünf Mitgliedern zu beachten. Trotz unterschiedlicher Größe der Ortschaften kann der Rat in der Hauptsatzung eine einheitliche Zahl der Mitglieder der Ortsräte festlegen. Die Zahl der Mitglieder kann in der Hauptsatzung absolut oder entsprechend § 46 Abs. 1 NKomVG in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Ortschaft festgelegt werden. Mitglieder des Rates der Einheitsgemeinde können dem Orsrat als beratendes Mitglied beitreten. Der Orsrat kann jedoch keine Ausschüsse bilden. Seine Kompetenzen wurden bereits im Zuge der vorherigen Frage dargelegt.

3.2.3. Erhalt der örtlichen Identität

- Catrin Siemers & Niklas Reich

Welchen Nutzen haben die Mitgliedsgemeinden davon, wenn sie der Fusion zustimmen und ihre Gebiete & Infrastruktur der Allgemeinheit in einer künftigen Einheitsgemeinde zur Verfügung stellen? Wie kann die örtliche & dörfliche Identität insbesondere in Außenbereichen, als EG erhalten bleiben?

Die Infrastruktur in den jetzigen Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde wurde durch Steuergelder der Bürgerinnen und Bürger finanziert und stehen diesen weiterhin zur Verfügung. Ziel einer möglichen Fusion ist auch in finanziell schlechteren Zeiten der Erhalt der aktuellen Infrastruktur mit all den Vereinen und Einrichtungen, die die Lebensqualität in der Samtgemeinde ausmachen. Dies gilt auch für die Außenbereiche. Die örtliche und dörfliche Identität vor Ort wird sich nicht durch eine Fusion verändern. Vereine und Gemeinschaften bleiben unabhängig von einer möglichen Gebietsreform bestehen und behalten auch ihre Benennungen. Insbesondere der Erhalt der Infrastruktur, wie Bäder, Sportanlagen und weitere Freizeiteinrichtungen soll sichergestellt werden.

Die bisherigen Kommunen würden als Ortschaften ebenfalls ein Ortsschild mit ihrem bisherigen Namen erhalten. Für die Bevölkerung ändert sich grundsätzlich nichts, lediglich die bisher selbständigen Gemeinden mit ihren Räten werden zu Ortschaften mit Ortsräten, die Teile der Vertretung der Einheitsgemeinde sind.

Im Rahmen einer möglichen Fusion würden lediglich in Martfeld und Schwarme Anpassungen notwendig, da diese sich dieselbe Postleitzahl teilen. Es müssten somit die Straßennamen, die in beiden Gemeinden vorkommen, umbenannt werden, sodass sie eindeutig zuzuordnen sind.

Dabei wären folgende Straßen betroffen:

Ort	Straße
Schwarme	An der Rietlake
Martfeld	An der Rietlake
Schwarme	Auf dem Stühr
Martfeld	Auf dem Stühr
Schwarme	Birkenweg
Martfeld	Birkenweg
Schwarme	Bremer Straße
Martfeld	Bremer Straße
Schwarme	Breslauer Straße
Martfeld	Breslauer Straße
Schwarme	Bruchhausener Str.
Martfeld	Bruchhauser Straße
Schwarme	Hauptstraße
Martfeld	Hauptstraße
Schwarme	Heideweg
Martfeld	Heideweg
Schwarme	Hoyaer Straße
Martfeld	Hoyaer Straße
Schwarme	In der Heide
Martfeld	In der Heide
Schwarme	In der Weide
Martfeld	In der Weide
Schwarme	Kirchstraße
Martfeld	Kirchstraße
Schwarme	Mühlenweg
Martfeld	Mühlenweg
Schwarme	Verdener Straße
Martfeld	Verdener Straße

3.2.4. Regelungen im Fusionsvertrag

- Catrin Siemers & Niklas Reich

Was wird / muss alles in einem Fusionsvertrag stehen?

Ein Fusionsvertrag zwischen Gemeinden regelt eine Vielzahl von Aspekten, um eine reibungslose Fusion zu gewährleisten und die Folgen der Gebietsänderung vorab zu regeln. Dazu gehören insbesondere:

Die Rechtsnachfolge

Regelungen zur Rechtsfolge legen fest, welche Kommune künftig die betroffenen Rechte innehaben wird. Im Falle einer Fusion kann dies nur die Einheitsgemeinde sein.

Das neue Ortsrecht

Grundsätzlich gelten Satzungen und sonstige Bestimmungen des Ortsrechtes der beteiligten Gemeinden nach der Gebietsänderung im gesamten Gebiet bis zu ihrer Neufassung fort. Im Fusionsvertrag können Übergangsfristen und abweichende Regelungen vereinbart werden.

Da es sich in diesem Fall um eine Fusion/ Neubildung von 4 Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde zu einer Einheitsgemeinde handelt, nicht alle Satzungen der Mitgliedsgemeinden inhaltsgleich sind muss im Vorfeld geregelt werden, welche Satzungen bis zu ihrer Neufassung gelten sollen.

Änderungen in der Verwaltung

Regelungen zu Personal und Organisation der Verwaltung können im Zuge der Gebietsänderung durch den Fusionsvertrag gemeinsam festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere die Übernahme der Beschäftigten aus den beteiligten Gemeinden. Darüber hinaus können auch Regelungen zur Aufrechterhaltung von öffentlichen Einrichtungen (z.B. Jugendhäuser, Theater und sonstige Kulturstätten, Freizeiteinrichtungen, Dorfgemeinschaftshäuser) getroffen werden. Letztere sollten jedoch zeitlich befristet werden, um nicht unverhältnismäßig in das Selbstverwaltungsrecht der Einheitsgemeinde einzugreifen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungssitz der neuen Gemeinde benannt werden.

Einrichtung von Ortschaften & Ortsräten

Im Fusionsvertrag wäre die Einrichtung von Ortschaften nach § 90 Abs. 1 NKomVG und die Bildung der Ortsräte oder Ortsvorsteher zu regeln.

Sonstige Regelungen

Weitere Inhalte des Fusionsvertrages können alle Angelegenheiten der beteiligten Gemeinden sein, die vertraglich regelungsfähige Folgen der Gebietsänderung umfassen. Dies könnten u.a. Auswirkungen auf Organe, Mitgliedschaften, Beteiligungen, wirtschaftliche Unternehmen der

Kommunen, alle wichtigen Verträge sowie Formen der interkommunalen Zusammenarbeit und bereits ausgeschüttete, zugesagte oder in Aussicht gestellte Fördermittel beinhalten. Auch die Fortführung von Vereinsförderungen, Kulturförderung, Mietverträgen etc. kann vereinbart werden.

Der Gebietsänderungsvertrag ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Bevor es jedoch zur Ausgestaltung eines Fusionsvertrages (Gebietsänderungsvertrages) und des Fusionsprozesses an sich kommt, sind vorab von allen beteiligten Gemeinden Ratsbeschlüsse mit einer entsprechenden Willensbekundung sinnvoll.

Die Gebietsänderung ist durch ein Gesetz des Landes Niedersachsen über die Neubildung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu erlassen.

4. Fragen, die nicht im Zusammenhang mit der Fusion stehen

4.1. KiTa-Bedarfsplanung

– Cattrin Siemers

Wie ist der Stand hinsichtlich des Kindertagesstättenbedarfsplanes - andere Optionen als ständig neue Kindergärten zu bauen? Abgleich mit der Bedarfsplanung des Landkreises. Vorstellung der Bedarfsplanung der letzten 10 Jahre und der nächsten Jahre im Sozialausschuss.

Die Zuständigkeit für die Kindertagesbetreuung liegt beim Landkreis Diepholz als Jugendhilfeträger.

Per Vereinbarung wurde die Aufgabe Kindertagesbetreuung an die Kommunen des Landkreises übertragen. Die Letztverantwortung bleibt jedoch beim Landkreis. Der Landkreis ist demnach auch zuständig für die Bedarfsplanung und fragt die Daten für diese Bedarfsplanung jährlich zu einem einheitlichen Stichtag und nach einem einheitlichen Muster von den Kommunen ab und trägt diese zusammen.

Der Neubau von Kindertagesstätten basiert auf der Bedarfsplanung und den tatsächlichen Anmeldezahlen. Sämtliche Erweiterungen waren notwendig und die zusätzlich geschaffenen Plätze sind auch weitestgehend belegt.

Selbstverständlich gibt es in den einzelnen Gemeinden z.B. durch die Ausweisung neuer Baugebiete oder auch durch die Flüchtlingswellen Schwankungen- auf die die Verwaltung gemeinsam mit der Politik durch die Errichtung und Schließung von provisorischen Gruppen reagiert.

4.2. Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs an den Grundschulen

– Cattrin Siemers

Wie setzen andere Gemeinden den Ganztag um? Ideen für die Samtgemeinde?

Nach Austausch mit den übrigen Kommunen des Landkreises werden diese den Ganztag an jeder einzelnen Schule umsetzen. Einzig die Stadt Twistringen überlegt, ob sie den Ganztag zunächst nur an einer Grundschule im Stadtgebiet anbietet und später auf beide Schulstandorte ausweitet. Die Schulstandorte liegen in Twistringen jedoch nur 500m voneinander entfernt. In der Stadt Sulingen gibt es Überlegungen die einzügige Grundschule im Ortsteil Groß Lessen zu schließen und im Stadtgebiet neben der bestehenden 4-zügigen Ganztagsgrundschule eine neue 3-zügige Grundschule zu errichten mit einem eigenen Ganztagsangebot.

Entweder sind die Schulen bereits mit einer eigenen Mensa ausgestattet oder sie werden in den kommenden Jahren neu errichtet.

Nahezu alle Kommunen haben das Problem ihre Schulstandorte aufgrund von steigenden Schülerzahlen und veränderter Anforderungen an das Raumprogramm erweitern zu müssen, sofern sie es nicht in den vergangenen Jahren getan haben.

In der Samtgemeinde ist es aufgrund der großen Entfernungen nicht möglich nur einzelne Schulstandorte mit einem Ganztagsangebot auszustatten. Ein Wechsel der Schulen nach dem Vormittagsunterricht ist für die SuS nicht möglich. Die Eltern würde ihre Kinder dann von vornherein an dem Ganztagsschulstandort anmelden, was zu einem „Aussterben“ der Halbtagsschulen führen würde. Auch aus Sicht der Schülerbeförderung wäre es nicht möglich, die Kinder von einem Schulstandort zum anderen zu befördern.

Bereits jetzt gibt es an allen Schulen ein eigenes Ganztagsangebot, dies muss auch so beibehalten werden.

4.3. Inanspruchnahme des Bauhofes

- Bernd Bormann

Inwieweit kann der Bauhof unkompliziert in Anspruch genommen werden?

Der Einsatz des Bauhofes bleibt grds. unverändert und wird auch weiterhin im gesamten Einzugsgebiet möglich sein. Die bisher bei den Gemeinden beschäftigten Mitarbeitenden würden in den Bauhof integriert, schwerpunktmäßig aber weiter in den bisherigen Gemeinden eingesetzt wie bisher.

Als Einheitsgemeinde müsste jedoch keine Umsatzsteuer für Leistungen des Bauhofes in den Gemeindeteilen an das Finanzamt abgeführt werden. Das aktuelle Verhältnis zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden wäre hiervon nach Inkrafttreten der neuen Umsatzsteuerregelung betroffen. Die Leistungen des Bauhofes für die Mitgliedsgemeinden müssten dann teilweise werden.

5. Weiteres Vorgehen

- Bernd Bormann

Am 17.04.2024 erfolgt die nichtöffentliche Vorstellung des Gutachtens der Firtma GPP zur Fusionsrendite einer Einheitsgemeinde und die Beantwortung der Fragen aus den Räten auf Grundlage dieses Dokumentes in allen Räten der Mitgliedsgemeinden und der Samtgemeinde.

Anschließend berät der Samtgemeinderat öffentlich über die weitere Verfahrensweise und kann beschließen, das Thema Einheitsgemeinde in die Mitgliedsgemeinden zur Beratung zu überweisen. Die Mitgliedsgemeinden würden dann ebenfalls öffentlich darüber beraten, ob sie den Schritt zur Einheitsgemeinde gehen möchten.

Anschließend bedarf es einer Absichtserklärung aller Mitgliedsgemeinderäte und des Samtgemeinderates, sich als eine Einheitsgemeinde zusammenschließen zu wollen. Auf dieser Grundlage würden die Fusionsverträge mit jeder Mitgliedsgemeinde und der Samtgemeinde ausgearbeitet. Bis 31.12.2024 sollte schließlich der Antrag auf Bildung einer Einheitsgemeinde an das Land Niedersachsen gestellt werden.